

Fragen und Antworten rund um die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge

1. Warum werden Ausbaubeiträge erhoben?

Grundsätzlich ist eine Gemeinde rechtlich dazu verpflichtet Beiträge für den Ausbau von Straßen zu erheben. Bis zum Jahr 2020 bestand für rheinland-pfälzische Gemeinden die Möglichkeit sich zwischen der Erhebung von Einmalbeiträgen und wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau zu entscheiden. Mit Änderung des KAG = Kommunalabgabengesetz im Jahr 2020 wurde die flächendeckende Einführung von wiederkehrenden Beiträgen in Rheinland-Pfalz gesetzlich verankert.

2. Was beinhaltet eine beitragsfähige Maßnahme?

Beitragsfähige Maßnahmen sind vom Ortsgemeinderat beschlossene und beauftragte Arbeiten zur Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung der Verkehrsanlagen. Auch größere Umbaumaßnahmen zählen dazu. Die regelmäßig anfallenden Unterhaltungsmaßnahmen, wie kleinere Reparaturen, zählen wie auch beim Einmalbeitrag nicht zu den beitragsfähigen Maßnahmen.

3. Bedeuten wiederkehrende Beiträge, dass jährlich ein gewisser Betrag gezahlt werden muss?

Nein. Ausbaubeiträge, auch die wiederkehrenden Beiträge, fallen nur an, wenn innerhalb eines Abrechnungsgebietes eine Verkehrsanlage ausgebaut wird. Wenn keine Maßnahmen durchgeführt werden, fallen auch keine Beiträge an.

4. Was ist ein Abrechnungsgebiet

Ein Abrechnungsgebiet kann ein gesamtes Gemeindegebiet oder aber einzelne Teile der Gemeinde sein. Dies ist von der Struktur der jeweiligen Gemeinde abhängig.

In der Regel werden kleinere Gemeinden (ca. 3.000 bis 3.500 Einwohner) zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefasst, wenn es die „besonderen örtlichen Gegebenheiten“ (z. B. Hangen-Wahlheim, Sandhof, Eicher See) zulassen.

5. Was bedeutet „beitragsfähige Verkehrsanlage“?

Laut Definition der Satzung sowie des KAG beinhaltet der Begriff der Verkehrsanlage öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen, die in der Baulast der Gemeinde stehen. Voraussetzung für die Beitragsfähigkeit einer Verkehrsanlage ist in Rheinland-Pfalz allerdings auch die Anbaufähigkeit (die zur Straße grenzenden Grundstücke dürfen grundsätzlich bebaut werden) der Verkehrsanlage. Das schließt in den allermeisten Fällen öffentliche Plätze, Parkplätze und Grünanlagen aus.

6. Woraus ergibt sich die Beitragspflicht?

Die Beitragspflicht ergibt sich grundsätzlich für ein bebaubares Grundstück, das einen rechtlichen und tatsächlichen Zugang zu einer, in der Abrechnungseinheit gelegenen, für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrsanlage hat. Im Außenbereich gelegene Grundstücke unterliegen grundsätzlich nicht der Beitragspflicht.

7. Wie werden Grundstücke an klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) veranlagt?

Beim bisherigen Einmalbeitrag waren Grundstücke an klassifizierten Straßen nur für die in der Baulast der Gemeinde stehenden Anlagen (Gehwege, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung usw.) beitragspflichtig.

Beim wiederkehrenden Beitrag werden alle Grundstücke einer Abrechnungseinheit gleich veranlagt. Das liegt daran, dass sich der beitragsrelevante Vorteil nicht mehr an der einzelnen Straße, sondern am gesamten Straßennetz im Abrechnungsgebiet bemisst. Dies wurde von der Rechtsprechung (OVG Rheinland-Pfalz und Verwaltungsgerichte) mehrfach bestätigt.

8. Was bedeutet der Gemeindeanteil und wie hoch wird er festgesetzt?

Mit dem Gemeindeanteil soll dem Verhältnis zwischen Durchgangs- und Anliegerverkehr Rechnung getragen werden.

Beim Einmalbeitrag wurde der Gemeindeanteil individuell für die auszubauende Straße festgelegt.

Für den wiederkehrenden Beitrag bedeutet dies, dass alle Verkehrsanlagen der Abrechnungseinheit in die Betrachtung mit einbezogen werden müssen. Der Gemeindeanteil wurde für die einzelnen Abrechnungseinheiten in der Satzung festgesetzt.

9. Wie erfolgt die Verteilung des beitragsfähigen Aufwands?

Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Gemeindeanteils auf die beitragspflichtigen Grundstücke umgelegt (Umlagefähiger Aufwand).

Maßstab ist die Grundstücksfläche (in der Regel des Buchgrundstücks) mit Zuschlägen für Vollgeschosse.

10. Wie wird der v.g. Vollgeschosszuschlag ermittelt?

Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 %. In Bebauungsplänen wird meist die Anzahl der möglichen Vollgeschosse oder eine Geschossflächenzahl festgesetzt. Fehlt diese, so wird der „Vollgeschosszuschlag“ nach den Bestimmungen der Satzung ermittelt.

In unbeplanten Gebieten wird bei bebauten Grundstücken die tatsächliche Anzahl der Vollgeschosse ermittelt und zu Grunde gelegt. Bei unbebauten Grundstücken wird auf die Bebauung der näheren Umgebung abgestellt.

Die Beurteilung der Bebauung erfolgt über vorliegende Unterlagen aus der Baugenehmigung oder durch Ortsbesichtigung eines unabhängigen Büros.

11. Was bedeutet Tiefenbegrenzung?

Grundsätzlich gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks. Es gibt jedoch Ausnahmen: Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, wird die Fläche nur bis zu einer Tiefe von 40 m berücksichtigt. Ist das Grundstück hinter dieser 40 m Linie bebaut, verschiebt sich die Tiefenbegrenzung bis zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

12. Werden Gewerbegrundstücke anders veranlagt?

Ja. Für ganz oder teilweise gewerblich genutzte Grundstücke wird ein sogenannter Artzuschlag erhoben. Für ein Grundstück, das ausschließlich gewerblich genutzt oder in einem Kern-, Gewerbe oder Industriegebiet liegt, wird ein Zuschlag von 20 % erhoben. Bei teilweise gewerblich industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken beläuft sich der Zuschlag auf 10 %.

13. Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben auch ein Zuschlag erhoben?

Nein. Gemäß der gängigen Rechtsprechung ist der Grund für die Erhebung des Artzuschlags ein gesteigerter Ziel- und Quellverkehr durch Kunden, Patienten, Klienten, Besucher usw. Bei ausschließlich landwirtschaftlichen Betrieben ist damit nicht zu rechnen.

14. Gibt es Vergünstigungen für Eck- oder durchlaufende Grundstücke?

Grundsätzlich ja. Praktisch kommt die Vergünstigung jedoch nur zur Anwendung, wenn eine der Verkehrsanlagen unter die Verschonungsregelung gemäß der Satzung fällt.

15. Verschonungsregelung

Für Fälle, in denen erst kürzlich einmalige Beiträge für den Ausbau, Erschließungsbeiträge oder vertragliche Zahlungen an einen Erschließungsträger geleistet wurden, sieht die Satzung eine Verschonungsregelung vor. D.h. je nach Umfang der abgerechneten Maßnahme werden die Grundstückseigentümer für eine Dauer von 5 bis 20 Jahren nicht zu wiederkehrenden Beiträgen herangezogen. Maßgeblich ist die Entstehung der Beitragspflicht (Abschluss der Maßnahme).

16. Wann entsteht der Beitragsanspruch?

Der Beitragsanspruch entsteht, wenn eine Maßnahme ausgeführt wird zum 31.12. für das abgelaufene Jahr. D.h. alle beitragsfähigen Aufwendungen, die bis zum 31.12. in Rechnung gestellt wurden, werden nach Abzug des Gemeindeanteils auf die beitragspflichtigen Grundstücke umgelegt.

17. Muss ich als Grundstückseigentümer in einem Abrechnungsgebiet für die Erschließung eines Neubaugebietes mitbezahlen?

Nein. Bei der erstmaligen Herstellung einer Straße handelt es sich um eine Erschließung wofür Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch in Verbindung mit der örtlichen Satzung als Einmalbeiträge erhoben werden. Hier sind nur die betroffenen Grundstückseigentümer beitragspflichtig.